



Pflegezentrum Baar

kompetent. menschlich. nah.

Taxordnung Abteilung für junge pflege- und betreuungsbedürftige Menschen (JPM)

gültig ab 01.01.2021

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner der Abteilungen für junge pflege- und betreuungsbedürftige Menschen des Pflegezentrums Baar. Der Rahmentarif wird vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt die Bewohnerin, der Bewohner oder die Rechtsvertretung die Taxordnung.

Aufnahme

Ein Aufenthalt auf der Abteilung JPM richtet sich an volljährige Menschen bis zum AHV Rentenalter, die aufgrund eines erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfs einen stationären Aufenthalt benötigen. Für Vorabklärungen, Assessments und Aufnahmegespräche wird eine Eintrittsgebühr von pauschal CHF 300.00 in Rechnung gestellt.

Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt ist zeitlich unbeschränkt.

Vorschussleistung

Zur Sicherstellung der Forderungen des Pflegezentrums Baar muss bei Eintritt ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung von CHF 6'500.00 in bar geleistet werden. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Am Ende des Aufenthalts wird sie mit der letzten Monatsrechnung verrechnet und ein allfälliges Guthaben der Bewohnerin, dem Bewohner zurückerstattet.

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden der Bewohnerin, dem Bewohner in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird der Bewohnerin, dem Bewohner direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum abgibt, wird der Bewohnerin, dem Bewohner verrechnet.

Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt an die Bewohnerin, den Bewohner und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

Pensions- und Betreuungstaxe

Die Aufenthaltskosten für die Pension und Betreuung sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragen. Die Betreuungstaxe beträgt pauschal **CHF 44.50** pro Tag. Die Pensionstaxen richten sich nach der Personenanzahl und der Zimmerkategorie:

Zimmerkategorie	Gross mit Balkon	Mit Balkon	Ohne Balkon
1-Bett Zimmer	188.00	170.00	165.00
2-Bett-Zimmer	154.00		

Preise in CHF pro Person und Tag

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind enthalten:

- Unterkunft im teilmöblierten Zimmer mit privater Nasszelle inkl. Bett- und Frottierwäsche
- TV-Anschluss und WLAN Internet
- Vollpension, exkl. Süsswassergetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Besorgung der Hotel- und Privatwäsche, exkl. chemische Reinigung
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche
- Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Aktivierende Alltagsgestaltung/Betreuung in Gruppen oder Einzelsetting durch Sozialpädagogin

Pflegetaxe

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem **RAI/RUG** ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflege-stufe	Pflegetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohn-gemeinde ZG	Anteil Bewo-hner/in
1	24.00	9.60	2.90	11.50
2	47.00	19.20	16.30	11.50
3	79.00	28.80	38.70	11.50
4	110.00	38.40	60.10	11.50
5	142.00	48.00	71.00	23.00
6	173.00	57.60	92.40	23.00
7	205.00	67.20	114.80	23.00
8	236.00	76.80	136.20	23.00
9	268.00	86.40	158.60	23.00
10	299.00	96.00	180.00	23.00
11	331.00	105.60	202.40	23.00
12	362.00	115.20	223.80	23.00

Preise in CHF pro Person und Tag

Reservationstaxe

Die Reservationstaxe ersetzt in nachfolgenden Fällen die jeweilige Pensionstaxe.

Im Rahmen eines Austritts wird sie nach 2 Karenztagen um CHF 20.00 reduziert:

- Bei vorzeitigem Austritt bis zum Ende der Kündigungsfrist oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Todesfall für max. 30 Tage nach dem Todestag oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Im Rahmen eines Eintritts wird die um CHF 20.00 reduzierte Reservationstaxe verrechnet:

- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug
- Für max. 14 Tage bis zur Wiederbelegung des Zimmers, wenn der Eintritt nicht erfolgt

Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag.

Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Pauschale für Verbrauchsmaterial	Pro Monat	15.00
Telefonanschluss & Gerätemiete, exkl. Gesprächstaxen	Pauschal	25.00 / Monat
Beschriftung der Privatwäsche bei Eintritt	Pauschal	150.00
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand	85.00 / Std
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Pauschal	60.00
Todesfallkosten	Pauschal	650.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche / Ausfüllen Antrag Hilfslosenentschädigung	Nach Aufwand	115.00 / Std.
Austrittsreinigung 1-Bett-Zimmer Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer	Pauschal	320.00 240.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	8.00
Aufwand für Reparaturen & ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	85.00 / Std.

Die Kosten für Drittleistungen (Coiffeur, Fusspflege, Transportkosten etc.) werden der Bewohnerin / dem Bewohner weiterverrechnet.

Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ausschliesslich per Lastschriftverfahren (LSV) zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohngemeinden des Kantons Zug werden direkt in Rechnung gestellt.

Ergänzungsleistungen und Hilfslosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente und/oder einer Hilfslosenentschädigung. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen sowie Hilfslosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.